

Ein Goltgulde vor sic . . . . .	22	ß.
— Daler . . . . .	21	—
— half Daler . . . . .	10½	—
— Philips Gulden . . . . .	19	—
— Gelerfch Riber und Embder Gulden . . . . .	17	—
— Horns Gulden . . . . .	9	—
— Berges Horens Gulden . . . . .	8½	—

Dith Golt all fall Gewicht holden.

Ein Gelerfch Snaphan . . . . .	4	ß. 3 dt.
— Deventer — . . . . .	4	—
— Schreckenberger . . . . .	3	—
Zwelf Tornfchen vor . . . . .	1	Goltgulden.
Elf Dubbel Bremer mit der Fflucht, vor 1 . . . . .	—	—
Dertich Braband. Sturver, off Nader-Alt. vor 1 . . . . .	—	—

Alle unter Manthe hier mith nicht gefat, fal nicht werden entfangen.

Binnen Munster im Jar unfer Herrn **XV<sup>e</sup>XLIII.**  
Gudenftags nha Nativitat. Marie Virginis.

34. Ohne Erlaß=Ort, am Gudenftage (Mittwoch) nach dem Sonntag *Esto mihi* (10. März) 1546.  
(B. I. h. Doffentliche Sicherheit.)

Franz, Bifchof zu Münster ic.

Zur Handhabung des, auf den Grund des jüngsten Reichstags=Schlusses publicirten kaiserlichen Mandates gegen die Zusammenrottungen der herren= und dienstlosen Kriegsknechte und deren Gewaltthätigkeiten, wird den stiftlichen Unterthanen die Theilnahme an Leztern, unter Androhung der auf dem Reichsfriedensbruche hastenden Strafen, sodann auch, bei Vermeidung der Landesverweisung, verboten: in fremder nicht hinlänglich ermächtiger Herrns, und überhaupt, ohne landesherrliche Erlaubniß in keine ausländische Dienste zu treten. Jeder aus dem Auslande heimkehrende Unterthan muß, als Bedingung seiner Wiederaufnahme, ein glaubwürdiges Zeugniß über sein, dem gegenwärtigen Edikte nicht zuwider gewesenes Verhalten produciren.

35. Münster am Mandage na Remigii (5. Okt.) 1551.  
(B. I. h. Schätzung.)

(Franz, Bifchof zu Münster ic.)

Anordnung einer gemeinen Landsteuer und Vertheilung derselben in die Remter; wobei der Goltgulden zu 24 Schilling, der Thaler zu 22½ Schilling, und der Mariengroschen zu 8 Pfennig gerechnet werden soll.

36. Münster ohne Datum, wahrscheinlich nach der ersten Hälfte des Jahres 1553. (C. h. Polizei=Ordnung zu Münster.)

Der Bürgermeister und Rath nebst der ganzen Gemeinheit der Stadt Münster:

vereinbaren sich, — mit gesammtem Zuthun, Consens und Beliehung der Alter= und Meister=Kente, wie auch mit Zuziehung etlicher Berordneten aus der Gemeinheit, — über mehrere, die Verwaltung, die Rechtspflege, das Erbrecht und die Polizei=Ordnungen in der Stadt Münster regelnde Festsetzungen, zusammengefaßt unter dem Titel:

Polizei=Ordnung der Haupt= und Residenzstadt Münster in Westphalen.

Bemerk. Die vorangezeigten Bestimmungen sind, wie angegeben, mit Genehmigung des Bifchofs zu Münster und gleichzeitigen Erzbifchofs zu Köln ic. Clemens August — d. d. Münster den 22. Febr. 1742 — zuerst im Druck erschienen; und nach diesem Original=Abdruck sind dieselben ausführlich in das jüngere Druckwerk: „Provincial=Recht der Provinz Westphalen von Cl. Aug. Schlüter, Königl. Preuß. Ober=Landes=Gerichts=Rath zu Münster ic. Leipzig 1829, Bd. I. p. 117 ff.“ übernommen worden, wofelbst dieser Polizei=Ordnung (so wie auch bei deren Dubrizirung in von Kamph Provincial= und statutarischen Rechte in der Preuß. Monarchie, Berlin 1827, Thl. II. p. 495) ein nicht richtiges Datum, nämlich der 18. Jan. 1592, beigefügt ist.

Unter hierortiger Verweisung auf das erstgenannte neue Druckwerk, so wie auf die noch vielfach vorhandenen (1742 bewirkten) Abdrücke der Polizei-Ordnung, wodurch die Kundbarkeit ihrer, theilweise auch heute noch gültigen, Bestimmungen gesichert ist, erscheint es angemessen, zur Berichtigung ihrer irrigen Datirung (de 1592) und zur Rechtfertigung der gegenwärtigen chronologischen Locirung der Polizei-Ordnung, Folgendes anzumerken.

Nach der 1535 geschehenen Vertreibung der Wiedertäufer aus der Stadt Münster, regelte der Bischof Franz (von Waldeck) 1536 und resp. 1537 (Conf. Nr. 24 d. S.) deren Verfassung und Polizei, wodurch die, vor der Empörung bestehenden städtischen Rechte und Privilegien sehr beeinträchtigt wurden; — und, nach einer vorgängigen landesherrlichen Concession mehrerer Rechte im Jahre 1541, setzte derselbe Landesherr, in seinem Sterbejahre — am Mittwoch nach Exaudi (17. Mai) 1553 — die Stadt Münster in alle ihre, vor den wiedertäuferischen Unruhen besessene Rechte und Freiheiten wieder ein. (Conf. Kerffenbrock p. 272.)

Die, wahrscheinlich bald nach dem Tode des Bischofs Franz († 15. Juli 1553) eingetretene nächste Folge dieser gänglichen, auch in dem Vorworte der Polizei-Ordnung angemerkten landesherrlichen Restitution, war die neue Festsetzung der Verwaltungsweise der Stadt Münster und der persönlichen und sachlichen Zuständigkeiten und Obliegenheiten ihrer Bürger; wodurch dann der Hauptinhalt der oben angezeigten münsterschen Polizei-Ordnung in der 2ten Hälfte des Jahres 1553 festgesetzt worden zu sein scheint. Daß dieselbe späterhin, nach Maßgabe empfundener Bedürfnisse, successive ergänzt worden ist, erhellt daraus: daß mehrere Bestimmungen (namentlich in den Capiteln V, VI und XI, so wie am Schlusse) als Zusätze zur ältern Polizei-Ordnung, aus den Jahren 1560, 1592, 1599, 1604 und 1607 ausdrücklich bezeichnet sind.

36½. Münster am Donrebage na Trium Regum (San.) 1555. (I. a. und h. Münz-Larif.)

By Wilhelm van Gots Genaden Erwelter und Bestetiger der Kerken tho Münster.

Ordenunge der gulden und silveren Munte und Wels binnen Münster, in anno XV<sup>o</sup> viiff und vifftich am Donrebage na Trium Regum besfotten und gesatet.

Alle gewichtige Schurfürstl. Rynsche und andere	
golden Gulden . . . . .	24 fl. 8 dt.
De Rosen Nobelen . . . . .	3¼ Goltgld.
Hinricus Nobell . . . . .	2 Daler 21 fl.
Dubbelde spanische Ducaten . . . . .	2 — 21 —
Ein dubbelt Keyser Gulden . . . . .	25½ fl. = dt.
Ein halff Keyser Gulden . . . . .	16½ — = =
Ein Wilhelmus Schiff . . . . .	25 — 6 —
Ein Andress Gulden . . . . .	25 — 6 —
Ein Philips	} Gulden . . . . . 21½ fl.
Ein ost Deventer	
Ein Dennemarcksch	
Ein ost Swollicsch	
Ein ost Dorpmundisch	
Ein ost Munstersch	
Ein ost Olevisch	
Davids Gulden . . . . .	21 fl.
Olevische Gulden up 2 Hornsgulden gemuntet	20 —
Ein gewichtig Hornsgulden . . . . .	10 —
Bergesche Hornsgulden, Arbergesche Gulden	9 — 3 dt.
Dit veergescreven Golt sall Gewicht hebben.	
S i l v e r e n M u n t e .	
Ein Jochindaler . . . . .	23 fl. = dt.
De halven . . . . .	11½ — = —
De verdendeel . . . . .	6½ — 3 —
Ein Luffer Daler . . . . .	22 — = —
Ein heel silveren Real . . . . .	22 — = —
De halven . . . . .	11 — = —
De Orde . . . . .	5½ — = —
De halven Orde . . . . .	2 — 9 —
De vlden Schrickenberger . . . . .	3 — 4 —
De nyen Sassefchen Schrickenberger und Brabantschen . . . . .	3 — 2 —
Ein gellersch Snaphane . . . . .	4 — 6 —